

Der Senat von Berlin
SenFin IV D 11 – P 6800-1/2021-13-1
Telefon 9(0)20 – 2916

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Reparaturgesetz zur R-Besoldung im Land Berlin von 2009 bis 2015 – RBesRepG 2009-2015)

A. Problem

Mit Beschluss vom 04.05.2020 (Aktenzeichen 2 BvL 4/18¹), der am 28.07.2020 veröffentlicht wurde, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Besoldung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war. Die gesetzlichen Grundlagen der Besoldung in diesem Zeitraum sind insofern mit Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) unvereinbar, als sie die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 bzw. die Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 betreffen.

¹ Im Folgenden nicht näher bezeichnete Randnummern und sonstige Verweise sind solche des BVerfG-Beschlusses vom 04.05.2020, Az.: 2 BvL 4/18.

Der verfassungsrechtliche Maßstab, an dem die Rechtsgrundlagen für die Besoldung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu messen sind, ergibt sich aus Art. 33 Abs. 5 GG. Hiernach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Als einer der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums ist das Alimentationsprinzip durch den Gesetzgeber zu beachten. Der Dienstherr hat auf Grund des Alimentationsprinzips beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter und ihre Familien nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt und des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewährleisten. Hierbei verfügt der Besoldungsgesetzgeber über einen weiten Entscheidungsspielraum, dem eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle entspricht. Ob die Bezüge evident unzureichend sind, muss anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen geprüft werden.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG wird in drei Prüfungsstufen festgestellt, ob die Alimentation verfassungswidrig ist. Auf der ersten Stufe wird mit Hilfe von fünf in der Rechtsprechung des BVerfG zum Alimentationsprinzip angelegten Parametern ein Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermittelt. Sodann sind auf der zweiten Prüfungsstufe im Rahmen einer Gesamtabwägung die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien zusammenzuführen. Sofern die Gesamtabwägung ergibt, dass die Besoldung in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen ist, ist im Anschluss auf der dritten Stufe zu prüfen, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann.

In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass die Alimentation der beamteten Dienstkräfte bzw. der Richterinnen und Richter einem relativen Normbestandsschutz unterliegt. Der Besoldungsgesetzgeber darf Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, die im Bereich des Systems der Beamtenbesoldung liegen. Das Bemühen, Ausgaben zu sparen, ist jedoch nur dann als eine ausreichende Legitimation für eine Besoldungskürzung anzusehen, wenn diese als Teil eines schlüssigen Gesamtkonzepts dem in Art. 109 Abs. 3 GG verankerten Ziel der Haushaltskonsolidierung dient.

An den dargestellten Maßstäben gemessen sind die Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG nicht erfüllt. Die im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sowie die im Jahr 2015 in der Besoldungsgruppe R 3 gewährte Besoldung war evident unzureichend.

B. Lösung

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber des Landes Berlin aufgegeben, verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2021 an zu treffen.

Das BVerfG schreibt in Rn. 183 vor, dass eine rückwirkende Behebung sowohl hinsichtlich der Kläger der Ausgangsverfahren als auch hinsichtlich etwaiger weiterer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erforderlich ist. Es kommt nicht darauf an, ob insoweit ein Widerspruchs- oder ein Klageverfahren schwebt. Entscheidend ist, dass diese sich zeitnah mit den statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben, so dass der Haushaltsgesetzgeber nicht im Unklaren geblieben ist, in wie vielen Fällen es möglicherweise zu Nachzahlungen kommen wird.

Eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstoßes für alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den betroffenen Besoldungsgruppen ist mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses hingegen nicht geboten. Denn bei besoldungsrechtlichen Normen gilt es zu beachten, dass die Alimentation der beamteten Dienstkräfte und der Richterinnen und Richter der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt (vgl. Beschluss a. a. O., Rn. 182).

Demgemäß sieht die Vorlage zur Beschlussfassung vor, dass nur diejenigen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Nachzahlung erhalten, die sich in den verfahrensgegenständlichen Haushaltsjahren gegen die Höhe der gewährten Besoldung mit einem statthaften Rechtsbehelf gewehrt haben. Soweit dies nicht erfolgt ist oder ein bestandkräftiger Widerspruchsbescheid bzw. ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, ist ein Anspruch auf eine Nachzahlung nicht gegeben. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG, da sich der Dienstherr in derartigen Fällen nicht dazu veranlasst sehen konnte, finanzielle Vorsorge für eine mögliche Nachzahlungspflicht zu treffen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Die vom BVerfG festgelegte Pflicht zur Behebung des Verfassungsverstoßes hat nach § 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) Bindungswirkung und nach § 31 Abs. 2 S. 1 BVerfGG Gesetzeskraft. Demzufolge ist das Urteil umzusetzen.

Wie das BVerfG in Rn. 182 des Beschlusses ausführt, ist eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstoßes mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses nicht geboten. Dementsprechend erfolgt im Einklang mit den vom BVerfG in Rn. 183 dargelegten Anforderungen eine rückwirkende Behebung des festge-

stellten Verfassungsverstöße nur hinsichtlich der Klägerin und den Klägern der Ausgangsverfahren als auch derjenigen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Folgende Alternativen sind geprüft worden:

1. Rückwirkender Ausgleich für alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Besoldungsgruppen R 1, R 2 und R 3 im verfahrensgegenständlichen Zeitraum

Ein solcher Ausgleich ist nicht angezeigt. Durch derart umfangreiche Nachzahlungen würde möglicherweise eine Erwartungshaltung geweckt, dass auch bei künftigen Verfahren, welche die Amtsgemessenheit der Besoldung zum Gegenstand haben, zu leistende Nachzahlungen entsprechend weitreichend gewährt werden. Dies würde die Rechts- und Planungssicherheit des Haushaltsgesetzgebers beeinträchtigen. Denn dann müsste das Land Berlin auch künftig mit Nachzahlungen in unbeziffelter Höhe rechnen, obwohl mangels eingelegten statthaften Rechtsbehelfen keine Veranlassung bestand, eine entsprechende finanzielle Vorsorge zu treffen.

2. Erstreckung des Gesetzentwurfs auf alle Besoldungsgruppen für die Jahre 2008 bis 2020

Wie auch zur Ziffer 1. ausgeführt, bestand für den Haushaltsgesetzgeber keine Veranlassung dafür, eine entsprechende finanzielle Vorsorge zum rückwirkenden Ausgleich für alle Besoldungsgruppen zu treffen. Soweit zu einzelnen Besoldungsgruppen im betreffenden Zeitraum bereits Verfahren vor dem BVerfG anhängig sind, ist deren Ergebnis abzuwarten, bevor ein Tätigwerden des Gesetzgebers angezeigt ist.

Gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf sind die dargestellten Alternativen nicht vorzugswürdig.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

F. Gesamtkosten

Durch die zu leistenden Nachzahlungen entstehen Kosten in Höhe von rund 10,8 Mio. Euro.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
SenFin IV D 11 - P 6800-1/2021-7-1
Telefon: 9(0)20 - 2916

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Reparaturgesetz zur R-Besoldung im Land Berlin von 2009 bis 2015 – RBesRepG 2009-2015)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen
hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2
in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015
und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Reparaturgesetz zur R-Besoldung im Land Berlin von 2009 bis 2015 –
RBesRepG 2009-2015)**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen
hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2
in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015**

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die in § 2 festgelegten Nachzahlungen werden der Klägerin und den Klägern der Ausgangsverfahren des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) sowie den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gewährt, die sich im jeweils bezeichneten Haushaltsjahr mit einem statthaften Rechtsbehelf gegen die Höhe der gewährten Besoldung zur Wehr gesetzt haben; das geführte Vorverfahren darf hierbei nicht bestandskräftig und ein Klageverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sein. Sofern ein statthafter Rechtsbehelf sich erkennbar auch auf Folgejahre bezogen hat, reicht dieser aus, um auch für die Folgejahre anspruchsberechtigt zu sein, sofern ein diesen Anspruch betreffendes Vorverfahren nicht bestandskräftig oder ein Klageverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen worden ist.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge sich aus einer der in § 2 festgelegten Besoldungsgruppen in den dort festgelegten Haushaltsjahren bestimmt haben. Dabei wird der Teil des

Versorgungsbezuges um den nach § 2 maßgebenden Prozentsatz erhöht, der sich aus dem dem Versorgungsbezug zu Grunde liegenden Grundgehalt und einer dem Versorgungsbezug zu Grunde liegenden ruhegehaltfähigen Amtszulage berechnet. § 14 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 282), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, findet Anwendung. Ist die Nachzahlung ausgehend von einem Versorgungsbezug zu gewähren, dessen Berechnung eine Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zu Grunde lag, gilt für die Berechnung der Höhe der Nachzahlung Satz 2 entsprechend. Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz, nach der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 282), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, nach § 4 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, und nach dem vor dem 1. Juli 2011 geltenden entsprechenden Bundesrecht sind auf Ansprüche nach Satz 1 in Verbindung mit § 2 nicht anzuwenden.

§ 2

Nachzahlung für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- (1) Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1 erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2015 eine Nachzahlung in Höhe eines Prozentsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen. Die Nachzahlungen werden wie folgt bemessen:
1. für das Haushaltsjahr 2009 eine Nachzahlung in Höhe von 1,70 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
 2. für das Haushaltsjahr 2010 eine Nachzahlung in Höhe von 3,38 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
 3. für das Haushaltsjahr 2011 eine Nachzahlung in Höhe von 6,82 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
 4. für das Haushaltsjahr 2012 eine Nachzahlung in Höhe von 6,72 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;

5. für das Haushaltsjahr 2013 eine Nachzahlung in Höhe von 7,45 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
 6. für das Haushaltsjahr 2014 eine Nachzahlung in Höhe von 7,24 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
 7. für das Haushaltsjahr 2015 eine Nachzahlung in Höhe von 4,73 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen.
- (2) Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 2 erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2015 eine Nachzahlung in Höhe eines Prozentsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen. Die Nachzahlungen werden wie folgt bemessen:
1. für das Haushaltsjahr 2009 eine Nachzahlung in Höhe von 1,82 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
 2. für das Haushaltsjahr 2010 eine Nachzahlung in Höhe von 3,47 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
 3. für das Haushaltsjahr 2011 eine Nachzahlung in Höhe von 6,94 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
 4. für das Haushaltsjahr 2012 eine Nachzahlung in Höhe von 6,84 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
 5. für das Haushaltsjahr 2013 eine Nachzahlung in Höhe von 7,57 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
 6. für das Haushaltsjahr 2014 eine Nachzahlung in Höhe von 7,36 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
 7. für das Haushaltsjahr 2015 eine Nachzahlung in Höhe von 4,85 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen.
- (3) Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 3 erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 eine Nachzahlung in Höhe von 5,24 Prozent ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Dem § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit durch die Gewährung von Erhöhungsbeträgen zum Familienzuschlag die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.“

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Landesbesoldungsordnungen - A und B -) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - a) In Besoldungsgruppe 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor der Berlinischen Galerie und Professor“ gestrichen.
 - b) In Besoldungsgruppe 3 werden die Amtsbezeichnungen „Direktor des Deutschen Technikmuseums Berlin und Professor“ sowie „Generaldirektor des Stadtmuseums Berlin und Professor“ gestrichen.
 - c) Die Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Besoldungsgruppe 2 wird nach den Wörtern „- als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Mikrobiologie und Hygiene -“ in einer neuen Zeile die Amtsbezeichnung „Direktor der Berlinischen Galerie und Professor“ eingefügt.
 - bb) In Besoldungsgruppe 3 wird dem Wortlaut die Amtsbezeichnung „Direktor des Deutschen Technikmuseums Berlin und Professor“ vorangestellt und wird nach

den Wörtern „-als Leiter der Direktion Einsatz -“ in einer neuen Zeile die Amtsbezeichnung „Generaldirektor des Stadtmuseums Berlin und Professor“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Sonderzahlungsgesetzes

Dem § 5 Absatz 1 des Sonderzahlungsgesetzes vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die jährliche Sonderzahlung darf bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern den monatlichen Versorgungsbezug nicht überschreiten.“

Artikel 5

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

In § 22 Absatz 3 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, werden die Wörter „im Begleitschutz- und Verkehrsdienst, Verkehrssicherheitsdienst 23 (BVkD VSD 23)“ durch die Wörter „im Verkehrssicherheitsdienst 23 (Dir E/V Abt. V VSD 23)“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen

In der Anlage (zu § 2 Absatz 2) zur Laufbahnverordnung Gesundheitswesen vom 16. September 2014 (GVBl. S. 355), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, wird unter 3. die Bezeichnung der Ämter für die Besoldungsgruppe B 2 wie folgt gefasst:

„B 2 Senatsrätin, Senatsrat
 Leitende Medizinaldirektorin, Leitender Medizinaldirektor
 Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor“

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Die Artikel 2 und 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2020, Az.: 2 BvL 4/18

Mit Beschluss vom 04.05.2020 (Aktenzeichen 2 BvL 4/18), der am 28.07.2020 veröffentlicht wurde, hat das BVerfG entschieden, dass die Besoldung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war. Die gesetzlichen Grundlagen der Besoldung in diesem Zeitraum sind insofern mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar, als sie die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 bzw. die Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 betreffen.

Der verfassungsrechtliche Maßstab, an dem die Rechtsgrundlagen für die Besoldung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu messen sind, ergibt sich aus Art. 33 Abs. 5 GG (Rn. 21). Hiernach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Als einer der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums ist das Alimentationsprinzip durch den Gesetzgeber zu beachten (Rn. 22; BVerfGE 139, 64, 111 <Rn. 92>). Der Dienstherr hat auf Grund des Alimentationsprinzips beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter und ihre Familien nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt und des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren (Rn. 23; BVerfGE 139, 64, 111 f. <Rn. 93>). Hierbei verfügt der Besoldungsgesetzgeber über einen weiten Entscheidungsspielraum, dem eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle entspricht. Ob die Bezüge evident unzureichend sind, muss anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen geprüft werden (Leitatz 3).

Nach der Rechtsprechung des BVerfG wird in drei Prüfungsstufen festgestellt, ob die Alimentation verfassungswidrig ist.

Stufe 1:

Auf der ersten Stufe wird mit Hilfe von fünf in der Rechtsprechung des BVerfG zum Alimentationsprinzip angelegten Parametern ein Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermittelt.

- Erster Parameter

Deutliche Differenz (Schwellenwert: 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung) zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifiergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit. (Rn. 34 ff.; BVerfGE 139, 64, 114 f. <Rn. 100 f.>).

- Zweiter Parameter

Deutliche Abweichung (Schwellenwert: 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung) der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land (Rn. 37 f.; BVerfGE 139, 64, 115 f. <Rn. 103 ff.>).

- Dritter Parameter

Deutliche Abweichung (Schwellenwert: 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung) der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im jeweils betroffenen Land (Rn. 39 ff.; BVerfGE 139, 64, 116 f. <Rn. 106 ff.>).

- Vierter Parameter

Der vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich (Rn. 42; BVerfGE 139, 64, 117 <Rn. 109>). Denn die Amtsangemessenheit der Alimentation der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind (Rn. 43).

Das Ergebnis des systeminternen Besoldungsvergleichs kann in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung dafür haben, dass die Besoldung hinter den Vorgaben des Alimentationsprinzips zurückbleibt (Rn. 44):

- 1) Deutliche Verringerung (mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren) der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen (Rn. 45; BVerfGE 139, 64, 118 <Rn. 112>).

- 2) Missachtung des gebotenen Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe (Rn. 46), da sich in diesem Fall der vom Besoldungsgesetzgeber gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist (Rn. 49).
- Fünfter Parameter
- Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder (Rn. 80; BVerfGE 139, 64, 118 f. <Rn. 113>). Liegt das jährliche Bruttoeinkommen (einschließlich Sonderzahlungen) mehr als 10 % unter dem Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern im selben Zeitraum, ist dies ein Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation (Rn. 83; BVerfGE 139, 64, 120 <Rn. 115>).

Stufe 2:

Auf der zweiten Prüfungsstufe sind im Rahmen einer Gesamtabwägung die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien zusammenzuführen (Rn. 84).

- 1) Zunächst ist die Würdigung der Feststellungen der ersten Prüfungsstufe im Wege einer Gesamtbetrachtung erforderlich, die zu einer Vermutung für oder gegen eine amtsangemessene Alimentation führt (Rn. 85).
- 2) Alimentationsrelevante Kriterien sind
 - a) das Ansehen des Amtes in der Gesellschaft sowie die von der Amtsinhaberin bzw. dem Amtsinhaber geforderte Ausbildung und Beanspruchung,
 - b) die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung einer Richterin oder eines Richters bzw. einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts,
 - c) die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerberinnen und Bewerber,
 - d) der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung,
 - e) die Entwicklungen im Bereich der Beihilfe und der Versorgung (Rn. 86; BVerfGE 139, 64, 120 f. <Rn. 116>).

Stufe 3:

Sofern die Gesamtabwägung ergibt, dass die Besoldung in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen ist, ist zu prüfen, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann (Rn. 92; BVerfGE 139, 64, 124 f. <Rn. 125>).

Relativer Normbestandsschutz:

Da die Alimentation der beamteten Dienstkräfte bzw. der Richterinnen und Richter einem relativen Normbestandsschutz unterliegt, darf der Besoldungsgesetzgeber Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, die im Bereich des Systems der Beamtenbesoldung liegen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass zu derartigen systemimmanenten Gründen finanzielle Erwägungen zwar hinzutreten können. Das Bemühen, Ausgaben zu sparen, ist jedoch nur dann als eine ausreichende Legitimation für eine Besoldungskürzung anzusehen, wenn diese als Teil eines schlüssigen Gesamtkonzepts dem in Art. 109 Abs. 3 GG verankerten Ziel der Haushaltskonsolidierung dient (Rn. 95; BVerfGE 139, 64, 126 <Rn. 128>).

Prozeduralisierungsgebot (Begründungspflichten):

Der Besoldungsgesetzgeber ist dazu gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Prozeduralisierung zielt auf die Herstellung von Entscheidungen, nicht auf ihre Darstellung. Der mit der Prozeduralisierung angestrebte Rationalisierungsgewinn kann somit nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen vorab erfolgen und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden (Rn. 97; BVerfGE 139, 64, 127 <Rn. 130>).

An den dargestellten Maßstäben gemessen sind die Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG nicht erfüllt. Nach der Entscheidung des BVerfG ist die im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sowie die im Jahr 2015 in der Besoldungsgruppe R 3 gewährte Besoldung evident unzureichend gewesen (Rn. 98 ff.).

Stufe 1:

Die Verletzung von drei von fünf Parametern begründet die Vermutung, dass die vorliegend angegriffene Besoldung das Mindestmaß amtsangemessener Alimentation unterschritten hat (Rn. 160).

- Erster Parameter

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst und der Besoldungsentwicklung hat in den meisten verfahrensgegenständlichen Jahren (außer 2010 für die Besoldungsgruppe R 1) den Schwellenwert von 5 % überschritten (Rn. 128 ff.).

- Zweiter Parameter

Die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Berlin im gegenständlichen Zeitraum hat den Schwellenwert von 5 % nicht überschritten (Rn. 132 ff.).

- Dritter Parameter

Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex lag in den Jahren 2009 bis 2014 deutlich über der Besoldungsentwicklung. Nur für das Jahr 2015 bleibt die Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung knapp unter dem Schwellenwert von 5 % (Rn. 136 ff.).

- Vierter Parameter

Die Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen sind im Wesentlichen unverändert geblieben. Hingegen wurde für die jeweils unterste Besoldungsgruppe der gebotene Abstand zum Grundsicherungsniveau durchgehend deutlich unterschritten (Rn. 140 ff.). Die Nettoalimentation in der jeweils untersten Besoldungsgruppe blieb mindestens 24 % hinter der aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mindestalimentation zurück (Rn. 152-154). Dies führt letztlich dazu, dass der Parameter 4 als verletzt angesehen wird und als weiteres Indiz für eine nichtverfassungsgemäße Alimentation herangezogen wird.

- Fünfter Parameter

Der stichprobenartige Quervergleich der Besoldung im Land Berlin mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder in den Jahren 2010, 2013 und 2015 ergab, dass die größte Abweichung vom Mittelwert beziehungsweise Median zwischen 5 und 8 % betrug, der Schwellenwert von 10 % also deutlich unterschritten wurde. In der Folge hat das BVerfG auf Berechnungen für die anderen gegenständlichen Jahre verzichtet (Rn. 155).

Stufe 2:

Nach der vom BVerfG vorgenommenen Gesamtabwägung unter Einbeziehung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien wird die Vermutung der Unterschreitung des Mindestmaßes amtsangemessener Alimentation bestätigt (Rn. 160, 176).

- 1) Die Würdigung der Feststellungen der ersten Prüfungsstufe im Wege einer Gesamtbetrachtung führt zu einer Vermutung gegen eine amtsangemessene Alimentation (Rn. 161 ff.).
- 2) Die Vermutung wird durch die Einbeziehung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien erhärtet (Rn. 168).
 - a) Die Absenkung der Einstellungsanforderungen zeigt, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion, durchgehend überdurchschnittliche Kräfte zum Eintritt in den höheren Justizdienst in Berlin zu bewegen, nicht (mehr) erfüllt hat (Rn. 170).
 - b) Gegenüberstellungen mit Vergleichsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes führten zum Ergebnis, dass Beschäftigte in der Privatwirtschaft mit vergleichbarem Qualifikationsniveau zum überwiegenden Teil mehr verdienen als Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter in den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 (Rn. 174).
 - c) Einschnitte im Beihilfe- und Versorgungsrecht haben das zum laufenden Lebensunterhalt verfügbare Einkommen zusätzlich gemindert (Rn. 175).

Stufe 3:

Auf der dritten Stufe hält das BVerfG fest, dass kollidierendes Verfassungsrecht vorliegend nicht dazu führt, die Unterschreitung des durch Art. 33 Abs. 5 GG gebotenen Besoldungsniveaus zu rechtfertigen. Das Land Berlin hat nicht darlegen können, dass die Abkopplung der gegenständlich angegriffenen R-Besoldung von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, wie sie auch in den Tarifabschlüssen im gegenständlichen Zeitraum zum Ausdruck gekommen ist, in Berlin Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung gewesen wäre. Mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG hätten die Einsparungen gleichheitsgerecht erwirtschaftet werden müssen, um eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentation mit Blick auf die Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung rechtfertigen zu können (Rn. 177). Das Land Berlin hat jedoch nicht einmal den Versuch unternommen, die Einsparungen gleichheitsgerecht zu erwirtschaften (Rn. 179).

Prozeduralisierungsgebot (Begründungspflichten):

Die Frage nach der Beachtung der prozeduralen Anforderungen bedurfte keiner Entscheidung, da die zur Prüfung gestellte Besoldung bereits den materiellen Anforderungen des Alimentationsprinzips nicht genüge (Rn. 180).

Umsetzung des Beschlusses BVerfG 2 BvL 4/18

Im Tenor zu 2. gibt das BVerfG dem Gesetzgeber des Landes Berlin auf, verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2021 an zu treffen. Eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes ist mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses jedoch nicht geboten. Sofern das BVerfG die Unvereinbarkeit einer Norm oder mehrerer Normen mit dem Grundgesetz feststellt, folgt daraus zwar grundsätzlich die Verpflichtung des Gesetzgebers, die Rechtslage rückwirkend verfassungsgemäß umzugestalten. Bei besoldungsrechtlichen Normen gilt indes zu beachten, dass die Alimentation der Richterinnen und Richter und beamteten Dienstkräfte der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt (Rn. 182). Eine rückwirkende Behebung ist somit nur sowohl hinsichtlich der Klägerin und der Kläger der Ausgangsverfahren als auch hinsichtlich etwaiger weiterer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erforderlich, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist. Entscheidend ist, dass sie sich gegen die Höhe ihrer Besoldung zeitnah mit den statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben, so dass der Haushaltsgesetzgeber nicht im Unklaren geblieben ist, in wie vielen Fällen es möglicherweise zu Nachzahlungen kommen wird (Rn. 183). Dementsprechend sieht Art. 1 § 1 Abs. 1 vor, dass eine Nachzahlung nur denjenigen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gewährt wird, die sich im jeweils bezeichneten Haushaltsjahr mit einem statthaften Rechtsbehelf gegen die Höhe der gewährten Besoldung zur Wehr gesetzt haben, und wenn das geführte Vorverfahren nicht bestandskräftig oder ein Klageverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

Die auf der ersten Prüfungsstufe verwendeten Parameter stellen einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus dar (Rn. 28). Wie das BVerfG im Leitsatz 6 des gegenständlichen Beschlusses festhält, wird eine verfassungswidrige Unteralimentation vermutet, wenn drei dieser Parameter verletzt werden. Diese Vermutung kann im Rahmen der Gesamtabwägung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Aber auch wenn nur ein oder zwei dieser Parameter verletzt werden, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden. Um somit bereits

keine Zweifel an der verfassungsmäßigen Ausgestaltung der Alimentation aufkommen zu lassen, ist es erforderlich, dass jeder der vom BVerfG aufgestellten Parameter eingehalten wird. Dies muss in der Folge auch den Maßstab der rückwirkenden Behebung des vorliegend festgestellten Verfassungsverstoßes darstellen.

Nach dem Beschluss des BVerfG sind folgende Parameter im verfahrensgegenständlichen Zeitraum nicht verletzt:

- Parameter 2
Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex (Rn. 132 ff.).
- Parameter 5
Quervergleich der Besoldung im Land Berlin mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder (Rn. 155).

Um den Verfassungsverstoß rückwirkend zu beheben, werden Nachzahlungen im zu betrachtenden Zeitraum in einer Höhe festgelegt, die rückwirkend dazu führen, dass der jeweilige Schwellenwert auch in den als verletzt festgestellten Parametern eingehalten wird:

- Parameter 1
Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst (Rn. 128 ff.).
- Parameter 3
Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (Rn. 136 ff.).
- Parameter 4
Systeminterner Besoldungsvergleich unter Berücksichtigung, dass der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe nicht eingehalten wurde (Rn. 140 ff.), da sich hierdurch der Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erwiesen hat (Rn. 48).

Rückwirkende Korrektur der Parameter 1 und 3

Für die zahlenmäßige Prüfung legt das BVerfG für den Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Tarifentwicklung, der Entwicklung des Nominallohnindex und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex hinreichend repräsentative Betrachtungszeiträume von 15 Jahren bis zu dem konkret in Frage stehenden Besoldungsjahr fest (Rn. 105-139). Da der Pa-

parameter zum Vergleich zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex nicht verletzt ist, ist der Nominallohnindex im Folgenden nicht näher zu betrachten.

Die Indizes zur Besoldungsentwicklung, Tarifentwicklung und Entwicklung der Verbraucherpreise stellen sich nach der Entscheidung des BVerfG (Rn. 129-131, 137-139) wie folgt dar:

Besoldungsgruppe R 1					
Besoldung für das Jahr	Anstieg der Besoldung	Anstieg der Tarifverdienste	Differenz zum Besoldungsindex	Anstieg des Verbraucherpreisindex	Differenz zum Besoldungsindex
	Im 15-jährigen Betrachtungszeitraum				
2009	12,61 %	19,35 %	5,99 %	19,67 %	6,27 %
2010	10,22 %	15,65 %	4,93 %	19,08 %	8,04 %
2011	12,79 %	25,90 %	11,62 %	20,50 %	6,84 %
2012	13,57 %	26,65 %	11,52 %	21,45 %	6,94 %
2013	14,13 %	28,15 %	12,28 %	23,75 %	8,43 %
2014	14,24 %	28,02 %	12,06 %	24,61 %	9,08 %
2015	17,66 %	28,78 %	9,45 %	22,89 %	4,45 %

Besoldungsgruppe R 2					
Besoldung für das Jahr	Anstieg der Besoldung	Anstieg der Tarifverdienste	Differenz zum Besoldungsindex	Anstieg des Verbraucherpreisindex	Differenz zum Besoldungsindex
	Im 15-jährigen Betrachtungszeitraum				
2009	12,47 %	19,35 %	6,12 %	19,67 %	6,40 %
2010	10,13 %	15,65 %	5,01 %	19,08 %	8,13 %
2011	12,66 %	25,90 %	11,75 %	20,50 %	6,96 %
2012	13,44 %	26,65 %	11,64 %	21,45 %	7,06 %
2013	14,00 %	28,15 %	12,41 %	23,75 %	8,55 %
2014	14,11 %	28,02 %	12,19 %	24,61 %	9,20 %

2015	17,53 %	28,78 %	9,57 %	22,89 %	4,56 %
Besoldungsgruppe R 3					
Besoldung für das Jahr	Anstieg der Besoldung	Anstieg der Tarifverdienste	Differenz zum Besoldungsindex	Anstieg des Verbraucherpreisindex	Differenz zum Besoldungsindex
	Im 15-jährigen Betrachtungszeitraum				
2015	17,10 %	28,78 %	9,97 %	22,89 %	4,94 %

Die Ermittlung der jeweiligen Differenz erfolgt mittels folgender vom BVerfG entwickelter Formel (Rn. 128):

$$\frac{100 + X}{100 + Y} \times 100 - 100 = \text{Differenz zum Besoldungsindex in \%}$$

100 + X stellt hierbei die Entwicklung der Tarifverdienste im öffentlichen Dienst bzw. des Verbraucherpreisindex dar, während 100 + Y die Besoldungsentwicklung beschreibt. Der Schwellenwert, ab dem die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifiergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst (Rn. 34-36) bzw. die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (Rn. 39-41) ein Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation ist, beträgt jeweils 5 %.

Somit muss die zu gewährende Nachzahlung für das jeweilige Jahr in einer Höhe geleistet werden, welche die jeweils betrachtete Differenz zwischen Besoldungs- und Vergleichsindex unter diesen Schwellenwert bringt. Der zu erreichende Zielwert wird vorliegend auf eine Maximaldifferenz von 4,5 % festgesetzt.

Um die Höhe der zu gewährenden Nachzahlung zu ermitteln, ist zunächst die oben dargestellte Formel des BVerfG umzustellen:

$$\text{Besoldungsindex} = \frac{\text{Vergleichsindex}}{100 \% + \text{Differenz zum Besoldungsindex in \%}}$$

Hiervon ausgehend kann die Formel derart erweitert werden, dass der mindestens notwendige Besoldungsindex ermittelt werden kann:

$$\text{mindestens notwendiger Besoldungsindex} = \frac{\text{Vergleichsindex}}{100 \% + \text{Maximaldifferenz zum Besoldungsindex in \%}}$$

Sofern der tatsächliche Besoldungsindex den jeweiligen mindestens notwendigen Besoldungsindex nicht erreicht, ist eine rückwirkende Besoldungsanpassung erforderlich. In welcher Höhe diese zu erfolgen hat, kann mittels der folgenden Formel ermittelt werden:

$$\left(\frac{\text{mindestens notwendiger Besoldungsindex}}{\text{tatsächlicher Besoldungsindex}} - 1 \right) \times 100 = \text{notwendige Anhebung in \%}$$

Da der Vergleich zur Tariflohnentwicklung und zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex eine Verletzung der jeweiligen Parameter in unterschiedlichem Ausmaß offenbart, ist die höchste notwendige Anhebung bei der rückwirkenden Besoldungsanpassung in Ansatz zu bringen, um die Einhaltung aller Parameter herbeizuführen. Für die betroffenen Besoldungsgruppen in den verfahrensgegenständlichen Jahren der BVerfG-Entscheidung ergeben sich unter Anwendung der dargestellten Formeln folgende Ergebnisse:

Besoldungsgruppe R 1

Besoldungsgruppe R 1 Jahr 2009	Tatsächlicher Besoldungsindex: 112,61	
Parameter	Anstieg der Tarifverdienste	Anstieg des Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex	119,35	119,67
Abweichung des tatsächlichen Besoldungsindex vom Vergleichsindex	5,99 %	6,27 %
Für 4,5 %ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex	114,21	114,52
Dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex	1,42 %	1,70 %
Notwendige Anhebung	1,70 %	

Besoldungsgruppe R 1 Jahr 2010	Tatsächlicher Besoldungsindex: 110,22	
Parameter	Anstieg der Tarifverdienste	Anstieg des Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex	115,65	119,08
Abweichung des tatsächlichen Besoldungsindex vom Vergleichsindex	4,93 %	8,04 %
Für 4,5 %ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex	110,67	113,95
Dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex	0,41 %	3,38 %
Notwendige Anhebung	3,38 %	

Besoldungsgruppe R 1 Jahr 2011	Tatsächlicher Besoldungsindex: 112,79	
Parameter	Anstieg der Tarifverdienste	Anstieg des Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex	125,90	120,50
Abweichung des tatsächlichen Besoldungsindex vom Vergleichsindex	11,62 %	6,84 %
Für 4,5 %ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex	120,48	115,31

Dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex	6,82 %	2,23 %
Notwendige Anhebung	6,82 %	

Besoldungsgruppe R 1 Jahr 2012	Tatsächlicher Besoldungsindex: 113,57	
Parameter	Anstieg der Tarifverdienste	Anstieg des Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex	126,65	121,45
Abweichung des tatsächlichen Besoldungsindex vom Vergleichsindex	11,52 %	6,94 %
Für 4,5 %ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex	121,20	116,22
Dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex	6,72 %	2,33 %
Notwendige Anhebung	6,72 %	

Besoldungsgruppe R 1 Jahr 2013	Tatsächlicher Besoldungsindex: 114,13	
Parameter	Anstieg der Tarifverdienste	Anstieg des Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex	128,15	123,75

Abweichung des tatsächlichen Besoldungsindex vom Vergleichsindex	12,28 %	8,43 %
Für 4,5 %ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex	122,63	118,42
Dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex	7,45 %	3,76 %
Notwendige Anhebung	7,45 %	

Besoldungsgruppe R 1 Jahr 2014	Tatsächlicher Besoldungsindex: 114,24	
Parameter	Anstieg der Tarifverdienste	Anstieg des Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex	128,02	124,61
Abweichung des tatsächlichen Besoldungsindex vom Vergleichsindex	12,06 %	9,08 %
Für 4,5 %ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex	122,51	119,24
Dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex	7,24 %	4,38 %
Notwendige Anhebung	7,24 %	

Besoldungsgruppe R 1 Jahr 2015	Tatsächlicher Besoldungsindex: 117,66	
Parameter	Anstieg der Tarifverdienste	Anstieg des Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex	128,78	122,89
Abweichung des tatsächlichen Besoldungsindex vom Vergleichsindex	9,45 %	4,45 %
Für 4,5 %ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex	123,23	117,60
Dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex	4,73 %	- 0,05 %
Notwendige Anhebung	4,73 %	

Besoldungsgruppe R 2

Besoldungsgruppe R 2 Jahr 2009	Tatsächlicher Besoldungsindex: 112,47	
Parameter	Anstieg der Tarifverdienste	Anstieg des Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex	119,35	119,67
Abweichung des tatsächlichen Besoldungsindex vom Vergleichsindex	6,12 %	6,40 %
Für 4,5 %ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex	114,21	114,52

Dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex	1,55 %	1,82 %
Notwendige Anhebung	1,82 %	

Besoldungsgruppe R 2 Jahr 2010	Tatsächlicher Besoldungsindex: 110,13	
Parameter	Anstieg der Tarifverdienste	Anstieg des Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex	115,65	119,08
Abweichung des tatsächlichen Besoldungsindex vom Vergleichsindex	5,01 %	8,13 %
Für 4,5 %ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex	110,67	113,95
Dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex	0,49 %	3,47 %
Notwendige Anhebung	3,47 %	

Besoldungsgruppe R 2 Jahr 2011	Tatsächlicher Besoldungsindex: 112,66	
Parameter	Anstieg der Tarifverdienste	Anstieg des Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex	125,90	120,50

Abweichung des tatsächlichen Besoldungsindex vom Vergleichsindex	11,75 %	6,96 %
Für 4,5 %ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex	120,48	115,29
Dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex	6,94 %	2,34 %
Notwendige Anhebung	6,94 %	

Besoldungsgruppe R 2 Jahr 2012	Tatsächlicher Besoldungsindex: 113,44	
Parameter	Anstieg der Tarifverdienste	Anstieg des Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex	126,65	121,45
Abweichung des tatsächlichen Besoldungsindex vom Vergleichsindex	11,64 %	7,06 %
Für 4,5 %ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex	121,20	116,22
Dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex	6,84 %	2,45 %
Notwendige Anhebung	6,84 %	

Besoldungsgruppe R 2 Jahr 2013	Tatsächlicher Besoldungsindex: 114,00	
Parameter	Anstieg der Tarifverdienste	Anstieg des Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex	128,15	123,75
Abweichung des tatsächlichen Besoldungsindex vom Vergleichsindex	12,41 %	8,55 %
Für 4,5 %ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex	122,63	118,42
Dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex	7,57 %	3,88 %
Notwendige Anhebung	7,57 %	

Besoldungsgruppe R 2 Jahr 2014	Tatsächlicher Besoldungsindex: 114,11	
Parameter	Anstieg der Tarifverdienste	Anstieg des Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex	128,02	124,61
Abweichung des tatsächlichen Besoldungsindex vom Vergleichsindex	12,19 %	9,20 %
Für 4,5 %ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex	122,51	119,24

Dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex	7,36 %	4,50 %
Notwendige Anhebung	7,36 %	

Besoldungsgruppe R 2 Jahr 2015	Tatsächlicher Besoldungsindex: 117,53	
Parameter	Anstieg der Tarifverdienste	Anstieg des Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex	128,78	122,89
Abweichung des tatsächlichen Besoldungsindex vom Vergleichsindex	9,57 %	4,56 %
Für 4,5 %ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex	123,23	117,60
Dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex	4,85 %	0,06 %
Notwendige Anhebung	4,85 %	

Besoldungsgruppe R 3

Besoldungsgruppe R 3 Jahr 2015	Tatsächlicher Besoldungsindex: 117,10	
Parameter	Anstieg der Tarifverdienste	Anstieg des Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex	128,78	122,89

Abweichung des tatsächlichen Besoldungsindex vom Vergleichsindex	9,97 %	4,94 %
Für 4,5 %ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex	123,23	117,60
Dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex	5,24 %	0,43 %
Notwendige Anhebung	5,24 %	

Verletzung des Mindestabstandsgebots (Parameter 4)

Das BVerfG stellt im gegenständlichen Beschluss fest, dass in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung nicht eingehalten worden ist. Dieser wird dann unterschritten, wenn die Nettoalimentation um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt. Das BVerfG geht dabei davon aus, dass das Grundgehalt von vornherein so bemessen wird, dass – zusammen mit dem gewährten Kindergeld und den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann. Dabei verwendet es diese vierköpfige Alleinverdienerfamilie als eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße. Das BVerfG billigt dem Besoldungsgesetzgeber einen breiten Gestaltungsspielraum bei der Strukturierung der Besoldung zu. Insbesondere führt es aus, dass es keine Verpflichtung des Besoldungsgesetzgebers gibt, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass beamtete Dienstkräfte und Richterinnen und Richter ihre Familie als Alleinverdienerin bzw. Alleinverdiener unterhalten können. Insbesondere kann die Besoldung durch die Gewährung höherer Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig gemacht werden (Rn. 47).

Sofern in der untersten Besoldungsgruppe das Mindestabstandsgebot verletzt ist, lässt sich hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation in einer höheren Besoldungsgruppe, bei der das Mindestabstandsgebot selbst gewahrt ist, nicht ohne Weiteres ebenfalls die Verletzung des Alimentationsprinzips schlussfolgern. Laut dem BVerfG betrifft eine Verletzung des Mindestabstandsgebots jedoch das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Be-

soldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Auf Grund des für das Verhältnis zwischen den Besoldungsgruppen geltenden Abstandsgebots hat der Besoldungsgesetzgeber ein Gesamtkonzept zu verfolgen, welches die Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zueinander in Verhältnis setzt und abhängig voneinander aufbaut. Sofern sich jedoch die Grundlage dieses Gesamtkonzepts auf Grund des verletzten Mindestabstandsgebots als verfassungswidrig erweist, wird der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung in Frage gestellt (Rn. 48).

Wie bereits dargestellt, räumt das BVerfG dem Besoldungsgesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum bezüglich der Frage ein, wie er dem Mindestabstandsgebot gerecht wird. Insbesondere wird die Möglichkeit der Anhebung der Familienzuschläge als zulässige Möglichkeit betrachtet, dem Mindestabstandsgebot gerecht zu werden und zugleich die Besoldung stärker von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen. Dementsprechend stellt das BVerfG dar, dass eine zur Behebung eines Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot erforderliche Neustrukturierung des Besoldungsgefüges nicht zwingend dazu führen muss, dass auch in einer höheren Besoldungsgruppe höhere Grundgehaltssätze gewährt werden müssen (Rn. 49).

Von dieser Prämisse ausgehend sind zunächst die Leistungen der sozialen Grundsicherung zu betrachten, die einer alleinstehenden Person im verfahrensgegenständlichen Zeitraum gewährt worden sind.

Der Eckregelsatz Stufe 1 wurde in folgender Höhe gewährt:

Jahr	Eckregelsatz Stufe 1
2009	4.260 Euro
2010	4.308 Euro
2011	4.368 Euro
2012	4.488 Euro
2013	4.584 Euro
2014	4.692 Euro
2015	4.788 Euro

Die Richtwerte für die Kosten der Unterkunft, Heizkosten und Betriebsnebenkosten für einen 1-Personen-Haushalt gestalteten sich wie folgt:

Jahr	Bruttowarmmiete (inkl. Heizkosten und Betriebsnebenkosten) ²
2009	4.500 Euro
2010	4.536 Euro
2011	4.536 Euro
2012	4.776 Euro
2013	4.981 Euro
2014	5.100 Euro
2015	5.320 Euro

Zudem ist ein jährlicher Betrag von 180,00 Euro für die pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile für Personen, welche Leistungen der sozialen Grundsicherung empfangen, in Ansatz zu bringen.

Insgesamt wurden somit Beträge in folgender Höhe für alleinstehende Personen, welche Leistungen der sozialen Grundsicherung empfangen, aufgewendet:

Jahr	Jahresbetrag soziale Grundsicherung
2009	8.940 Euro
2010	9.024 Euro
2011	9.084 Euro
2012	9.444 Euro
2013	9.745 Euro
2014	9.972 Euro
2015	10.288 Euro

² Die Berechnung erfolgte anhand der jeweils gültigen AV-Wohnen bzw. Wohnaufwendungenverordnung. Für die Ermittlung der Heizkosten wurde jeweils der höchste Richtwert für eine alleinstehende Person in Ansatz gebracht.

Unter Berücksichtigung des erforderlichen Mindestabstands in Höhe von 15 % über den Leistungen der sozialen Grundsicherung ergibt sich folgende Mindestalimentation für allein-stehende Personen in der untersten Besoldungsgruppe:

Jahr	Mindestalimentation (115 % des Grundsicherungsbedarfs)
2009	10.281,00 Euro
2010	10.377,60 Euro
2011	10.446,60 Euro
2012	10.860,60 Euro
2013	11.206,75 Euro
2014	11.467,80 Euro
2015	11.831,20 Euro

Die Leistungen der sozialen Grundsicherung sind in Verhältnis zu setzen zu der gewährten Besoldung:

Jahr	Grundgehalt in der untersten Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe 1
2009 ³	18.658,88 Euro
2010	18.969,44 Euro
2011	19.296,71 Euro
2012	19.686,70 Euro
2013	20.080,43 Euro
2014	20.566,66 Euro
2015	21.183,67 Euro

³ Zum 01.03.2009 wurden die beamteten Dienstkräfte in der Besoldungsgruppe A 2 in die Besoldungsgruppe A 4 gesetzlich übergeleitet.

Nach Abzug der Einkommensteuer und der Kosten für eine Kranken- und Pflegeversicherung hat sich jeweils folgende Jahresnettoalimentation ergeben:

	2009	2010	2011	2012
Jahresbruttobezüge	18.658,88 Euro	18.969,44 Euro	19.296,71 Euro	19.686,70 Euro
abzgl. Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	1.858,91 Euro	1.400,77 Euro	1.512,87 Euro	1.586,72 Euro
abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	3.583,20 Euro	3.769,80 Euro	3.910,20 Euro	4.048,80 Euro
Jahresnettoalimentation	13.216,77 Euro	13.798,87 Euro	13.873,64 Euro	14.051,18 Euro

	2013	2014	2015
Jahresbruttobezüge	20.080,43 Euro	20.566,66 Euro	21.183,67 Euro
abzgl. Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	1.645,80 Euro	1.716,48 Euro	1.848,36 Euro
abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	4.142,40 Euro	4.202,40 Euro	4.245,60 Euro
Jahresnettoalimentation	14.292,23 Euro	14.647,78 Euro	15.089,71 Euro

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass in den verfahrensgegenständlichen Jahren das gewährte Grundgehalt für alleinstehende beamtete Dienstkräfte in der untersten Besoldungsgruppe dazu geführt hat, dass die zur Verfügung stehende Jahresnettoalimentation deutlich über der erforderlichen Mindestalimentation lag. In der Konsequenz bedeutet dies, dass sich der vom Besoldungsgesetzgeber des Landes Berlin selbst gesetzte Ausgangspunkt der Besoldungsstaffelung nicht als grundsätzlich fehlerhaft darstellt. Die auf dem gewährten Grundgehalt in der untersten Besoldungsgruppe aufbauende Besoldungsstaffelung ist somit nicht in Frage gestellt worden. Dies hat zur Folge, dass die Erstellung einer neuen Besoldungssystematik, die in der Folge zur Gewährung eines höheren Grundgehalts auch in den R-Besoldungsgruppen führen würde, für die verfahrensgegenständlichen Jahre nicht erforderlich ist.

Soweit das BVerfG eine Verletzung des Mindestabstandsgebots für die „Muster-Beamtenfamilie“ (alleinvertienende beamtete Dienstkraft, Ehepartnerin bzw. Ehepartner und zwei

Kinder) erkannt hat, hätte dem mit der Gewährung eines höheren Familienzuschlags begegnet werden können. Diese Möglichkeit, die Besoldung stärker als bisher von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen, wird dem Besoldungsgesetzgeber vom BVerfG ausdrücklich eingeräumt (Rn. 47).

Gesamtbetrachtung der notwendigen prozentualen Erhöhungen

Ausgehend von der Darstellung ab Seite 20 ff. zur rückwirkenden Korrektur der verletzten Parameter 1 (Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Tariflohnentwicklung) und Parameter 3 (Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex) sind somit folgende prozentuale Erhöhungen notwendig, um einen verfassungskonformen Zustand herzustellen:

Jahr	Prozentuale Erhöhung		
	R 1	R 2	R 3
2009	1,70 %	1,82 %	-
2010	3,38 %	3,47 %	-
2011	6,82 %	6,94 %	-
2012	6,72 %	6,84 %	-
2013	7,45 %	7,57 %	-
2014	7,24 %	7,36 %	-
2015	4,73 %	4,85 %	5,24 %

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 – Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 1

Absatz 1 legt den Empfängerkreis der vorgesehenen prozentualen Nachzahlungen fest. Dieser orientiert sich an der Vorgabe des BVerfG in seinem Beschluss 2 BvL 4/18 vom 04.05.2020 unter den Randnummern 182, 183. Darin stellt das BVerfG dar, dass der Gesetzgeber grundsätzlich verpflichtet ist, die Rechtslage rückwirkend verfassungsgemäß umzugestalten, sofern das BVerfG die Unvereinbarkeit einer Norm oder mehrerer Normen mit dem Grundgesetz feststellt. Jedoch gibt es Ausnahmen von dieser Regelfolge bei hauswirtschaftlich bedeutsamen Normen. Insbesondere bei besoldungsrechtlichen Normen gilt es zu beachten, dass die Alimentation der Richterinnen und Richter und der beamteten Dienstkräfte der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt. Ansprüche auf Nachzahlung der Differenz zwischen gesetzlich vorgesehener und verfassungsrechtlich gebotener Besoldung für die Zeit vor der verfassungsgerichtlichen Feststellung erkennt das BVerfG deshalb erst ab dem Haushaltsjahr zu, in dem das Alimentationsdefizit gegenüber dem Dienstherrn geltend gemacht worden ist. Diese Rügepflicht folgt aus der Pflicht der Richterinnen und Richter sowie der beamteten Dienstkräfte, auf die finanziellen Belastungen des Dienstherrn und dessen Gemeinwohlverantwortung Rücksicht zu nehmen. Daher muss die Alimentation der untätig gebliebenen Personen nicht rückwirkend auf das verfassungsrechtlich gebotene Niveau erhöht werden. Zu beachten ist, dass der Anspruch auf Gewährung einer amts angemessenen Alimentation nicht in jedem Haushaltsjahr erneut geltend gemacht werden muss. Vielmehr genügt ein einmal erkennbar in die Zukunft gerichteter statthafter Rechtsbehelf gegen die Höhe der gewährten Besoldung aus, um auch für die Folgejahre anspruchsberechtigt zu sein.

In der Folge ist eine rückwirkende Behebung ausschließlich hinsichtlich der Klägerin und der Kläger der Ausgangsverfahren sowie etwaiger weiterer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erforderlich, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob ein Widerspruchs- oder ein Klageverfahren schwebt. Entscheidend ist, dass diese sich gegen die Höhe ihrer Besoldung zeitnah mit den statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben und der Haushaltsgesetzgeber somit nicht im Unklaren geblieben ist, in wie vielen Fällen es möglicherweise zu Nachzahlungen kommen wird.

Sofern von einzelnen Personen Widerspruchs- oder Klageverfahren angestrengt wurden, die in der Zwischenzeit bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen worden sind, wird diesen keine Nachzahlung gewährt. Dies beruht darauf, dass sich der Haushaltsgesetzgeber des Landes Berlin in diesen Fällen nicht dazu veranlasst sehen musste, eine finanzielle Vorsorge für möglicherweise zu leistende Nachzahlungen zu treffen.

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 2

Satz 1 bestimmt, dass Absatz 1 für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin entsprechend gilt. Durch die Erstreckung des Nachzahlungsanspruches auf diesen Personenkreis wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Alimentationsprinzip den Dienstherrn verpflichtet, die beamteten Dienstkräfte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren. Durch den Verweis auf Absatz 1 gilt auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, dass nur in den noch offenen Verfahren Nachzahlungen erfolgen.

Satz 2 regelt, dass die Nachzahlung auf der Basis des Grundgehältes und eventueller Amtszulagen unter Berücksichtigung des individuellen Ruhegehaltssatzes erfolgt. Dabei ist gemäß Satz 3 die Nachzahlung um die Versorgungsabschläge nach § 14 Abs. 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) zu vermindern, denen auch der Versorgungsbezug unterliegt.

Mit Satz 4 wird angeordnet, dass in den Fällen, in denen die Berechnung des Versorgungsbezuges auf einer amtsabhängigen Mindestversorgung beruht, die Berechnung der Nachzahlung in entsprechender Anwendung des Absatz 2 Satz 2 erfolgt. Da die amtsabhängige Mindestversorgung – ebenso wie das erdiente Ruhegehalt – an die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes anknüpft, wirken die für die Besoldung ermittelten Parameterwerte auch bei der amtsabhängigen Mindestversorgung strukturell fort. Somit können bei dieser auch die für die R-Besoldung festgelegten Nachzahlungsprozentsätze unter Berücksichtigung des in § 14 Abs. 4 S. 1 des LBeamtVG genannten Faktors von 0,35 Anwendung finden.

Nach Satz 5 finden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften keine Anwendung. Die Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften ist – soweit sie operativ überhaupt bis zum Jahr 2009 umsetzbar wäre – nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand möglich, da weit in die Vergangenheit reichende, zeitaufwändige manuelle Nachberechnungen erforderlich wären.

Zu Artikel 1 § 2

§ 2 enthält die Regelungen zur Nachzahlung von Prozentsätzen der Grundgehälter und Amtszulagen für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und die

Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015. Da Amtszulagen nach § 42 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) als Bestandteil des Grundgehaltes gelten, sind diese von den vorgesehenen prozentualen Nachzahlungen erfasst.

Die Höhe der Nachzahlungen ergibt sich aus den festgelegten Prozentsätzen der tatsächlich gewährten Grundgehälter und Amtszulagen. Die Höhe der Nachzahlung ist somit individuell von den jeweils erreichten Erfahrungsstufen der Personen, denen eine Nachzahlung zu gewähren ist, abhängig. Sind Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für den betroffenen Zeitraum ganz oder teilweise einer Teilzeitbeschäftigung nachgegangen, wirkt sich auch dies auf die Höhe der gewährten Nachzahlung aus (vgl. § 6 Abs. 1 BBesG BE).

Verzugszinsen sind neben den zu leistenden Nachzahlungen nicht zu gewähren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25.01.2006, Az.: 2 B 36/05 festgehalten, dass genau wie Ansprüche auf Zahlung von Besoldungsleistungen daran anknüpfende Zinsansprüche eine gesetzliche Grundlage voraussetzen. Auf Grund des Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage ist keine Zahlungsverpflichtung entstanden, so dass in der Folge auch kein Verzug eingetreten ist. Denn dieser tritt erst ein, wenn und soweit die Geldforderung dem Grunde nach entstanden, der Höhe nach hinreichend bestimmt und fällig geworden ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.01.2006, Az.: 2 B 36/05; Rn. 12, 13).

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin)

Das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021) sieht in seinem Art. 1 § 2 Abs. 4 die Gewährung von Erhöhungsbeträgen für den Familienzuschlag der Stufe 2 und Stufe 3 in bestimmten Besoldungsgruppen vor. In einzelnen Fällen kann es durch diese Regelung vorkommen, dass auf Grund der Staffelung der Höhe der Erhöhungsbeträge nach Besoldungsgruppen die Besoldung hinter der Besoldung aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt. Um diese Folge zu vermeiden, legt der neue § 44 Abs. 8 BBesG BE fest, dass in diesen Fallkonstellationen der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Es handelt sich um die Streichungen von in der Praxis nicht mehr benötigten Amtsbezeichnungen.

Es ist den drei öffentlich-rechtlichen Stiftungen (Stiftung Berlinische Galerie, Stiftung Stadtmuseum Berlin sowie Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin) nach dem für sie geltenden Museumsstiftungsgesetz in der aktuell gültigen Fassung gem. § 9 Abs. 1 lediglich gestattet, bestehende Beamtenverhältnisse zu übernehmen, neue Beamtenverhältnisse können nicht begründet werden. Da diese Fälle in der Praxis zunehmend selten vorhanden sind, sind die Amtsbezeichnungen in der entsprechenden Landesbesoldungsordnung zu streichen und in die Liste der zukünftig wegfallenden Ämter aufzunehmen.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa hat sich zudem darauf verständigt, als kulturpolitischen Standard bei Leitungsverträgen grundsätzlich eine Befristung vorzusehen. Dies berücksichtigt auch die Tatsache, dass die Leitung des jeweiligen Museums nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 des Museumsstiftungsgesetzes Organ einer juristischen Person ist. Bei Organmitgliedern juristischer Personen fehlt in der Regel die für die Arbeitnehmereigenschaft und damit die Anwendbarkeit des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge gegebene Weisungsgebundenheit, so dass auch sachgrundlose Befristungen möglich sind. Im Land Berlin gilt für die Leitung von Kultureinrichtungen grundsätzlich, dass diese Positionen nur befristet ausgeschrieben werden. Diesem Grundsatz widerspricht die Festsetzung von Beamtenpositionen bei drei der vier Landesmuseen. Die Amtsbezeichnungen sind daher zu streichen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sonderzahlungsgesetzes)

Bis zum 31. Dezember 2020 war in § 50 Abs. 4 S. 1 LBeamtVG geregelt, dass soweit durch Gesetz eine jährliche Sonderzahlung an Versorgungsberechtigte gewährt wird, diese im Kalenderjahr den monatlichen Versorgungsbezug nicht überschreiten darf. Mit dieser Regelung sollten im Verhältnis zum monatlichen Versorgungsbezug unverhältnismäßig hohe Sonderzahlungen, z.B. an Waisen oder Personen, die Unterhaltsbeiträge beziehen, vermieden werden. Mit dem BerlBVAnpG 2021 wurde § 50 Abs. 4 LBeamtVG in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgehoben. Als notwendige Folgeänderung zur Aufhebung des § 50 Abs. 4 LBeamtVG ist die Deckelung der jährlichen Sonderzahlung auf den monatlichen Versorgungsbezug auf Grund des sachlichen Zusammenhangs nunmehr im SZG aufzunehmen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung, die der geänderten Bezeichnung der Dienststelle Rechnung trägt. Der Regelungsinhalt ändert sich nicht.

Zu Artikel 6 (Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen)

Im Rahmen einer Umstrukturierung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) wurde mit Wirkung vom 01.01.2020 die bisherige Abteilung I – Gesundheit – reorganisiert und eine neue Abteilung IV – Gesamtstädtische Aufsichts-, Ordnungs- und Überwachungsaufgaben im Gesundheits- und Verbraucherschutz – eingerichtet. Das Aufgabengebiet der Abteilungsleitung ist nach Besoldungsgruppe B 2 bewertet und dem Laufbahnzweig des Ärztlichen Dienstes zugeordnet. Eine Stelle der Besoldungsgruppe B 2 ist dem LAGeSo mit dem Doppelhaushalt 2020/2021 zugegangen.

Nach Anlage I zum BBesG BE führt der Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Bundes oder eines Landes in Besoldungsgruppe B 2 die Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor“. In der Anlage zu § 2 Absatz 2 Laufbahnverordnung Gesundheitswesen sind für den Laufbahnzweig des Ärztlichen Dienstes in der Besoldungsgruppe B 2 derzeit nur die Amtsbezeichnungen „Leitende Medizinaldirektorin“ bzw. „Leitender Medizinaldirektor“ (gilt in Bezirksverwaltungen) oder „Senatsrätin“ bzw. „Senatsrat“ (gilt in Senatsverwaltungen) vorgesehen. Es ist daher erforderlich, zusätzlich die in einer Mittel- oder Oberbehörde anwendbare Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektorin“ bzw. „Abteilungsdirektor“ einzufügen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Das BVerfG hat mit dem Tenor zu 2. des gegenständlichen Beschlusses entschieden, dass der Gesetzgeber des Landes Berlin verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2021 an zu treffen hat. Dementsprechend ist das Inkrafttreten des Artikel 1 zu diesem Datum vorgesehen.

Mit dem BerlBVAnpG 2021 sind die zu gewährenden Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag in den unteren Besoldungsgruppen mit Wirkung vom 1. Januar 2021 angepasst und neu festgelegt worden. Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass durch die Staffelung der Erhöhungsbeträge vereinzelt die unbeabsichtigte Folge eintreten kann, dass die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt. Zur Vermeidung dieser Konsequenz ist das Inkrafttreten des Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 vorgesehen.

Ebenfalls mit dem BerlBVAnpG 2021 ist die Erschwerniszulagenverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2021 geändert worden. Unter anderem sah die Änderung die Gewährung

einer Zulage bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter im Begleitschutz- und Verkehrsdienst, Verkehrssicherheitsdienst 23 (BVkD VSD 23) vor. Die Dienststelle hat jedoch ihre Bezeichnung geändert und heißt nun Verkehrssicherheitsdienst 23 (Dir E/V Abt. V VSD 23). Um wie mit dem BerlBVAnpG 2021 vorgesehen den dort verwendeten Einsatzbeamtinnen und Einsatzbeamten die Zulage ab dem 1. Januar 2021 gewähren zu können, ist das Inkrafttreten des Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 vorgesehen.

c) Beteiligungen:

Der Entwurf des Gesetzes ist dem Hauptpersonalrat, dem Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zugeleitet worden.

aa) Hauptpersonalrat, Hauptrichter- und Staatsanwaltsrat, Hauptschwerbehindertenvertretung, Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände

Vorwort des Senats

Im Rahmen der Verbändebeteiligung sind Stellungnahmen vom Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg (DGB), beamtenbund und tarifunion berlin (dbb), Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nicht rechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin (HPR), Deutscher Richterbund – Landesverband Berlin e.V. (DRB) und dem Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. eingereicht worden.

Seitens aller Beschäftigtenvertretungen wurde im Wesentlichen inhaltsgleich vorgebracht, dass allen beamteten Dienstkräften, Richterinnen und Richtern Nachzahlungen gewährt werden müssten, die auf die rückwirkende Schaffung einer verfassungsgemäßen Besoldung in den vergangenen Jahren gerichtet sind. Die Beschäftigtenvertretungen fordern demnach eine Nachzahlung für den Zeitraum von 2009 bis 2020 an alle beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter ungeachtet dessen, ob diese sich mit einem Rechtsbehelf gegen die Höhe ihrer Besoldung gewehrt haben, ob über deren Alimentationsansprüche bereits abschließend entschieden worden ist oder ob noch Widerspruchs- bzw. Klageverfahren schweben.

Der Senat erwidert hierzu:

Universelle Nachzahlungen für alle Dienstkräfte in den A- und R-Besoldungsordnungen für die Jahre 2009 bis 2020 sind nicht vorgesehen. Das BVerfG legt im gegenständlichen Beschluss unter der Rn. 182 dar, dass die Alimentation die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt. Sofern eine Person mit Alimentationsanspruch nicht zeitnah, also im selben Haushaltsjahr, gegen die Höhe ihrer Alimentation Widerspruch erhoben oder gegen den zurückweisenden Widerspruchsbescheid Klage erhoben hat, ist der Besoldungsgesetzgeber nicht dazu angehalten, finanzielle Vorsorge hinsichtlich der möglichen Verpflichtung einer rückwirkenden Nachzahlung zu treffen. Von der Tatsache abgesehen, dass diese Sachverhalte bereits abgeschlossen sind, ist auch aus finanzpolitischen Gründen eine derart umfangreiche Gewährung von Nachzahlungen abzulehnen. Nachzahlungen in diesem Umfang würde Kosten in einer Höhe verursachen, die durch den Landeshaushalt nicht zu stemmen wären.

Hinsichtlich der geforderten rückwirkenden Anpassung der Alimentation in der A-Besoldungsordnung ist die diesbezüglich noch ausstehende Entscheidung des BVerfG abzuwarten. Bezüglich derjenigen Haushaltsjahre, die in diesem Verfahren nicht streitgegenständlich sind, wird eine rückwirkende Korrektur voraussichtlich im Zuge des nächsten Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes erfolgen. Diese Korrektur wird jedoch ebenfalls nur die Alimentationsansprüche erfassen, über die noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Seitens der einzelnen Beschäftigtenvertretungen wurden zum Teil weitere Aspekte vorgebracht. Diese werden im Folgenden dargestellt.

Stellungnahme des dbb

Der dbb kritisiert die Regelung des Artikel 2 im vorliegenden Gesetzentwurf. Durch die Einführung gestaffelter Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag im BerlBVAnpG 2021 würde der Abstand zwischen zwei Besoldungsgruppen dauerhaft eingeebnet.

Der Senat erwidert hierzu:

Im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG wurden in Art. 1 § 2 Abs. 4 BerlBVAnpG 2021 die Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag in einzelnen Besoldungsgruppen erhöht bzw. erstmalig festgelegt um den Vorgaben zum Mindestabstandsgebot gerecht zu werden (s. hierzu auch die Einzelbegründung zu Art. 1 § 2 Abs. 4 in der Drucksache 18/3285). Von Seiten des Landesverwaltungsamts wurde im Rahmen der praktischen Umsetzung zwischenzeitlich festgestellt, dass durch die Staffelung der Erhöhungsbeträge vereinzelt die unbeabsichtigte Folge eintreten kann, dass die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt. Durch die Einführung des neuen § 40 Abs. 8 BBesG BE wird dieses ungewollte Ergebnis vermieden. Da der Anwendungsbereich des § 40 Abs. 8 BBesG BE auf Einzelfälle beschränkt bleibt, ist eine grundsätzliche und dauerhafte Einebnung des Abstands zwischen den verschiedenen Besoldungsgruppen hierdurch nicht gegeben.

Stellungnahme des DRB

Der DRB kritisiert, dass nicht die sogenannte „Beamteneckfamilie“ für die Prüfung des Mindestabstands zur Existenzsicherung herangezogen wird. Zudem weiche der Entwurf bewusst von den Vorgaben zur Berechnung dieses Mindestabstandes ab, indem er nicht auf die vom BVerfG vorgegebenen Berechnungswerte für die Unterkunftskosten Bezug nimmt, sondern geringe lokale Werte heranzieht.

Dennoch sei das gewählte Vorgehen im Ergebnis akzeptabel, da die Höhe der beabsichtigten Nachzahlung gerade so bemessen ist, dass ein Verstoß gegen das Abstandsgebot nicht mehr anzunehmen ist.

Der Senat erwidert hierzu:

Eine Orientierung an der „Beamteneckfamilie“ bzw. „Muster-Beamtenfamilie“ ist vorliegend nicht praktikabel, um die erforderliche Höhe der Nachzahlungen zu bestimmen. Wie bereits im allgemeinen Teil der Begründung dargestellt, lag in den Jahren 2009 bis 2015 die in der jeweils untersten Besoldungsgruppe für eine alleinstehende beamtete Dienstkraft zur Verfügung stehende Jahresnettoalimentation deutlich über der jeweils erforderlichen Mindestalimentation (115 % des Grundsicherungsbedarfs).

Das BVerfG geht ausweislich seines Beschlusses vom 04.05.2020, Az.: 2 BvL 6/17 u.a. <Rn. 37> von der „Muster-Beamtenfamilie“ als Bezugsgröße aus, die eine spezifische Funktion bei der Bemessung der Untergrenze der Familienalimentation erfüllt. Zugleich räumt das BVerfG dem Gesetzgeber jedoch einen weiten Gestaltungsspielraum ein, wie er bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau Rechnung trägt. Hierbei hebt das BVerfG insbesondere die Möglichkeit der Anhebung des Familienzuschlags als geeignetes Mittel hervor. Insofern stellt es fest, dass es sich nicht mit der für die Annahme eines Verfassungsverstoßes erforderlichen Gewissheit feststellen lässt, ob eine zur Behebung eines Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot erforderliche Neustrukturierung des Besoldungsgefüges zu einer Erhöhung der Grundgehaltssätze einer höheren Besoldungsgruppe führt (Rn. 49).

Eine rückwirkende Erhöhung der Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 auf Grund der Verletzung des Mindestabstandsgebots zur Grundsicherung wäre in der Folge nur dann angezeigt, wenn bereits das Grundgehalt in der untersten Besoldungsgruppe nicht ausgereicht hätte, um bei einer alleinstehenden Person zu einer Jahresnettoalimentation zu führen, die mindestens auf dem Niveau der Mindestalimentation liegt. Eine solche Konstellation liegt wie zuvor dargestellt indes nicht vor. Dementsprechend ist es sachgerecht, dem erhöhten finanziellen Bedarf für den Unterhalt weiterer Familienmitglieder in den unteren Besoldungsgruppen gezielt durch die Gewährung höherer Familienzuschläge gerecht zu werden und auf diese Weise die Besoldung stärker von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen (Rn. 47).

Soweit der DRB kritisiert, dass bei der Ermittlung für die Kosten der Unterkunft und der Heizkosten geringe lokale Werte herangezogen werden, so wird dem Rn. 53 des gegenständlichen Beschlusses entgegengehalten. Hiernach steht es dem Gesetzgeber

ausdrücklich frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen. Die herangezogenen Werte der jeweils für das Land Berlin gültigen AV Wohnen bzw. der Wohnaufwendungsverordnung geben insofern zuverlässig die angemessenen Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und der Heizkosten wieder, die im gegenständlichen Zeitraum zu veranschlagen waren.

Der DRB stellt fest, dass die Höhe der festgelegten Nachzahlungen im Ergebnis akzeptabel ist. Jedoch fordert dieser, dass der Nachweis einer nicht mehr evident unzureichenden Besoldung mittels einer sogenannten Spitzberechnung der Besoldungsparameter geführt wird.

Der Senat erwidert hierzu:

Die geforderte Spitzberechnung ist vorliegend nicht praktikabel. Dies beruht vor allem auf den zahlreichen nichtlinearen Anpassungen im Tarifbereich im gegenständlichen Zeitraum. Eine Spitzberechnung des Besoldungsindex wäre nur dann zielführend, wenn auch die weiteren Indizes spitzberechnet werden und zum Besoldungsindex in Beziehung gesetzt werden könnten.

Der DRB fordert, dass die Vorgaben des BVerfG zu kinderreichen Familien aus dem Beschluss vom 04.05.2020, Az.: 2 BvL 6/17 u.a. auch im Land Berlin rückwirkend umgesetzt werden.

Der Senat erwidert hierzu:

Für die Zukunft wurden die Vorgaben des BVerfG aus dem erwähnten Beschluss bereits mit dem BerlBVAnpG 2021 umgesetzt. Hinsichtlich der rückwirkenden Korrektur ist nach derzeitiger Planung vorgesehen, mit dem nächsten Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz die erforderlichen Nachzahlungen zu ermitteln und zu gewähren. Diese werden jedoch nur denjenigen Dienstkräften gewährt, über deren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation bei drei oder mehr Kindern noch nicht abschließend entschieden worden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.05.2020, Az.: 2 BvL 6/17 u.a. <Rn. 95>).

Der DRB fordert, den Verzögerungsschaden mit einem Erhöhungsbetrag auf den sich im Einzelfall ergebenden Nachzahlungsbetrag zu kompensieren. Der Hinweis auf einen fehlenden Verzinsungsanspruch ginge an der Sache vorbei, da die in Bezug genommene Rechtsprechung Fälle einer kurzzeitigen und unbeabsichtigten Zahlungsverzögerung erfassen würde. Es sei zudem der Schaden zu berücksichtigen, der durch die Versteuerung der Einmalzahlung für mehrere Jahre entsteht.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Senat teilt nicht die Ansicht des DRB, dass die in Bezug genommene Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 25.01.2006, Az.: 2 B 36/05; Rn. 12, 13) nur Fälle einer kurzzeitigen und unbeabsichtigten Zahlungsverzögerung erfasst. Die zitierte Rechtsprechung lautet im Wortlaut wie folgt:

„Es besteht kein Klärungsbedarf, weil die Beantwortung der Frage auf der Hand liegt. Ebenso wenig wie Ansprüche auf Zahlung von Besoldungsleistungen können daran anknüpfende Zinsansprüche ohne Rücksicht auf die einfachrechtliche Lage unmittelbar auf Art. 3 Abs. 1 GG gestützt werden; sie setzen eine gesetzliche Grundlage voraus (Urteile vom 20. Juni 1996 und vom 28. April 2005, a.a.O.).

Auch stellt sich das Berufungsurteil jedenfalls insoweit im Ergebnis als richtig dar, als das Berufungsgericht Ansprüche auf Verzugszinsen hinsichtlich der Erhöhungsbeiträge für den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1998 verneint hat (§ 144 Abs. 4 VwGO). In dieser Zeit konnte die Beklagte nicht in Verzug geraten, weil keine Zahlungsverpflichtung entstanden war. Verzug kann erst eintreten, wenn und soweit die Geldforderung dem Grund nach entstanden, der Höhe nach hinreichend bestimmt und fällig geworden ist (vgl. Ernst, in: Münchener Kommentar, BGB, Band 2 a, 4. Auflage, § 286 Rn. 18, 19, 31 m.w.N.). Erst nach Eintritt dieser Voraussetzungen kann der Gläubiger Zahlung verlangen. Da Ansprüche auf Zahlung von Besoldungsleistungen durch Besoldungsgesetz begründet werden, können sie jedenfalls nicht vor dessen Inkrafttreten entstehen. Vor diesem Zeitpunkt kann der Dienstherr mit der Zahlung nicht in Verzug geraten, weil er noch nicht zur Zahlung verpflichtet ist.“

Inwiefern hiervon nur kurzzeitige und unbeabsichtigte Zahlungsverzögerungen erfasst sein sollen, stellt der DRB nicht dar. Der Senat vertritt weiterhin die Auffassung, dass mangels zuvor geregelter gesetzlicher Grundlage kein Verzug der Zahlung eingetreten ist. Dementsprechend ist ein vom DRB behaupteter Verzögerungsschaden, der auszugleichen wäre, nicht entstanden.

Bei den zu gewährenden Nachzahlungen handelt es sich zudem um außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Einkommensteuergesetz (EStG). Demnach kommt grundsätzlich der ermäßigte Steuersatz nach § 34 Abs. 1 S. 2 EStG (sogenannte Fünftelregelung) zur Anwendung, so dass kein steuerlicher Nachteil zu befürchten ist.

Ferner kritisiert der DRB die vorgesehene Regelung zur Anspruchsberechtigung, die darauf abstellt, dass geführte Vorverfahren nicht bestandskräftig oder Klageverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Denn auch bei diesen Kolleginnen und Kollegen sei der

Haushaltsgesetzgeber nicht im Unklaren geblieben, ob es möglicherweise zu Nachzahlungen kommen wird. Ausdrücklich werde dieser Personenkreis jedoch von einem Nachzahlungsanspruch ausgenommen. Die Entscheidung des BVerfG lege jedoch fest, dass es nicht darauf ankomme, ob insoweit ein Widerspruchs- oder ein Klageverfahren schwebt.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Senat folgt der Rechtsansicht des DRB nicht.

Randnummer 183 des gegenständlichen Beschlusses lautet wie folgt:

„Eine rückwirkende Behebung ist jedoch sowohl hinsichtlich der Kläger der Ausgangsverfahren als auch hinsichtlich etwaiger weiterer Richter und Staatsanwälte erforderlich, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist (vgl. BVerfGE 139, 64 <148 Rn. 195>; 140, 240 <316 Rn. 170>; 150, 169 <193 Rn. 64>). Dabei kommt es nicht darauf an, ob insoweit ein Widerspruchs- oder ein Klageverfahren schwebt. Entscheidend ist, dass sie sich gegen die Höhe ihrer Besoldung zeitnah mit den statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben, so dass der Haushaltsgesetzgeber nicht im Unklaren geblieben ist, in wie vielen Fällen es möglicherweise zu Nachzahlungen kommen wird.“

Die in Satz 1 der Rn. 183 verwendete Formulierung „über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist“ stellt aus besoldungsfachlicher Sicht eindeutig klar, dass zur Begründung der Nachzahlungsansprüche die Rechtskraft einer Entscheidung im Klageverfahren bzw. die Bestandskraft eines Verwaltungsaktes noch nicht eingetreten sein darf.

Der zweite Satz der Rn. 183 ist im Kontext zum ersten Satz zu lesen und stellt heraus, dass es in Bezug auf die noch nicht abschließend entschiedenen Ansprüche unerheblich ist, in welchem Stadium sich das jeweils schwebende Verfahren befindet (noch im Vor- oder bereits im Klageverfahren). Damit stellt das BVerfG insbesondere klar, dass es unter den Begriff der statthaften Rechtsbehelfe – in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Urteil vom 5.5.2015, Az.: 2 BvL 17/09 u.a. <Rn. 195>; BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, Az.: 2 BvL 19/09 u.a. <Rn. 170>) – nicht mehr nur eine gerichtliche Geltendmachung, sondern auch ein laufendes Widerspruchsverfahren anerkennt.

Stellungnahme des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V.

Der Verein fordert die Berücksichtigung der vom BVerfG verwendeten Berechnungswerte für die Unterkunftskosten, die Korrektur des Parameter 4 unter Verwendung des Modells der „Muster-Beamtenfamilie“ vorzunehmen, den Besoldungsindex spitz zu berechnen und die Entscheidung des BVerfG zur amtsangemessenen Alimentation bei Familien mit drei oder mehr Kindern umzusetzen.

Der Senat erwidert hierzu:

Es wird auf die entsprechenden Ausführungen des Senats zur Stellungnahme des DRB verwiesen.

Stellungnahme des HPR

Der HPR ist der Ansicht, dass nach ständigen Hinweisen der EU-Gremien die Richterbesoldung in der Bundesrepublik Deutschland nicht ausreichend sei, um eine unabhängige Justiz zu gewährleisten.

Der Senat erwidert hierzu:

Das Land Berlin hat in der Besoldung zum 01.01.2021 den Länderdurchschnitt der übrigen Bundesländer erreicht und damit in den vergangenen Jahren auch einen wichtigen Beitrag zur Unabhängigkeit und Wertschätzung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin geleistet.

Im Übrigen widerlegt der „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020“ der Europäischen Kommission vom 30.09.2020 (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/de_rol_country_chapter_de.pdf) die Aussage des HPR und bestätigt den deutschen Richterinnen und Richtern eine sehr ausgeprägte richterliche Unabhängigkeit.

bb) Rat der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister war nicht zu beteiligen, da die Bezirke durch dieses Gesetz nicht betroffen sind und es sich nicht um eine grundsätzliche Frage der Gesetzgebung handelt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

D. Gesamtkosten:

Durch die zu leistenden Nachzahlungen entstehen Kosten in Höhe von rund 10,8 Mio. Euro.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die dargestellten Kosten werden aus den vorhandenen Personalansätzen im Gesamthaushalt finanziert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz
Senator für Finanzen

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin	Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin
<p>§ 40 Stufen des Familienzuschlags</p> <p>(1) Zur Stufe 1 gehören</p> <ol style="list-style-type: none">1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden	<p>§ 40 Stufen des Familienzuschlags</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.</p>	
<p>(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Ledige und geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(5) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes

(5) u n v e r ä n d e r t

maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt

(6) u n v e r ä n d e r t

<p>sind, trifft das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.</p> <p>(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 6) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(8) Soweit durch die Gewährung von Erhöhungsbeträgen zum Familienzuschlag die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigen Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.</p>
<p>Landesbesoldungsgesetz</p>	<p>Landesbesoldungsgesetz</p>
<p>Anlage 1, Landesbesoldungsordnung B (LBesO B)</p> <p>Besoldungsgruppe B 2</p> <p>...</p> <p>Direktorin oder Direktor der Stiftung Lette-Verein</p> <p>Direktorin oder Direktor der Stiftung Pestalozzi-Fröbel-Haus</p> <p>Direktor beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben - als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen - - als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Tropenmedizin -</p>	<p>Anlage 1, Landesbesoldungsordnung B (LBesO B)</p> <p>Besoldungsgruppe B 2</p> <p>...</p> <p>Direktorin oder Direktor der Stiftung Lette-Verein</p> <p>Direktorin oder Direktor der Stiftung Pestalozzi-Fröbel-Haus</p> <p>Direktor beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben - als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen - - als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Tropenmedizin -</p>

Direktorin oder Direktor beim Polizeipräsidenten
- als Leitung einer Direktion -²⁾
- als Leitung des Stabes der Landespolizeidirektion -
- als ständige Vertretung der Leitung des Landeskriminalamts -

Direktorin oder Direktor der Berliner Forsten

~~Direktor der Berlinischen Galerie und Professor~~

...

Besoldungsgruppe B 3

Direktor der Verwaltungsakademie Berlin

~~Direktor des Deutschen Technikmuseums Berlin und Professor~~

Direktor des Landeskriminalamts

Direktorin oder Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungs-
angelegenheiten

Direktorin oder Direktor beim Polizeipräsidenten
- als Leitung einer Direktion -²⁾
- als Leitung des Stabes der Landespolizeidirektion -
- als ständige Vertretung der Leitung des Landeskriminalamts -

Direktorin oder Direktor der Berliner Forsten

...

Besoldungsgruppe B 3

Direktor der Verwaltungsakademie Berlin

Direktor des Landeskriminalamts

Direktorin oder Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungs-
angelegenheiten

Direktorin oder Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin	Direktorin oder Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin
Direktor des Landesverwaltungsamts	Direktor des Landesverwaltungsamts
Erste Direktorin oder Erster Direktor beim Polizeipräsidenten - als Leitung der Landespolizeidirektion -	Erste Direktorin oder Erster Direktor beim Polizeipräsidenten - als Leitung der Landespolizeidirektion -
Generaldirektor der Zentral- und Landesbibliothek Berlin	Generaldirektor der Zentral- und Landesbibliothek Berlin
Generaldirektor des Stadtmuseums Berlin und Professor	
Geschäftsführer der Handwerkskammer	Geschäftsführer der Handwerkskammer
Leitender Branddirektor - als Vertreter des Landesbranddirektors -	Leitender Branddirektor - als Vertreter des Landesbranddirektors -
Leitender Oberschulrat - als der ständige Vertreter eines Abteilungsleiters bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - - als Leiter einer Abteilung beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister -	Leitender Oberschulrat - als der ständige Vertreter eines Abteilungsleiters bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - - als Leiter einer Abteilung beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister -

Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Einwanderung

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Deutschen Instituts für Bau-
technik

Anhang (künftig wegfallende Ämter)
Besoldungsgruppe B 2

Direktor beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben
- als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Mikrobiologie und Hygi-
ene -

Rektor der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
„Alice Salomon“

Rektor der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

Rektor der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

Rektor der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“

Rektor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Einwanderung

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Deutschen Instituts für Bau-
technik

Anhang (künftig wegfallende Ämter)
Besoldungsgruppe B 2

Direktor beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben
- als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Mikrobiologie und Hygi-
ene -

Direktor der Berlinischen Galerie und Professor

Rektor der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
„Alice Salomon“

Rektor der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

Rektor der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

Rektor der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“

Rektor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

<p>Stellvertretender Direktor des Landesamts für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit</p> <p><u>Anhang (künftig wegfallende Ämter)</u> <u>Besoldungsgruppe B 3</u></p> <p>Erster Direktor beim Polizeipräsidenten - als Leiter der Zentralen Serviceeinheit - - als Leiter der Direktion Einsatz -</p> <p>Leitender Wissenschaftlicher Direktor</p> <p>Präsident des Landesamts für Zentrale Soziale Aufgaben - Landesversorgungsamt -</p>	<p>Stellvertretender Direktor des Landesamts für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit</p> <p><u>Anhang (künftig wegfallende Ämter)</u> <u>Besoldungsgruppe B 3</u></p> <p>Direktor des Deutschen Technikmuseums Berlin und Professor</p> <p>Erster Direktor beim Polizeipräsidenten - als Leiter der Zentralen Serviceeinheit - - als Leiter der Direktion Einsatz -</p> <p>Generaldirektor des Stadtmuseums Berlin und Professor</p> <p>Leitender Wissenschaftlicher Direktor</p> <p>Präsident des Landesamts für Zentrale Soziale Aufgaben - Landesversorgungsamt -</p>
<p>Sonderzahlungsgesetz</p>	<p>Sonderzahlungsgesetz</p>
<p>§ 5 Höhe der Sonderzahlung</p> <p>(1) Die Sonderzahlung bemisst sich unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach der Besoldungsgruppe, die am 1. Dezember für die Bezügezahlung maßgebend ist. Sie beträgt ab dem Jahr 2018</p>	<p>§ 5 Höhe der Sonderzahlung</p> <p>(1) Die Sonderzahlung bemisst sich unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach der Besoldungsgruppe, die am 1. Dezember für die Bezügezahlung maßgebend ist. Sie beträgt ab dem Jahr 2018</p>

1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 1.550 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 berechnet, 775 Euro,
2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 900 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 450 Euro und
3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 500 Euro.

(2) Hat die oder der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) Dienst- oder Anwärterbezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 3 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich die Sonderzahlung für die Zeiten, für die ihr oder ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in dem Wehr- oder Zivildienst geleistet wird, wenn die oder der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Verminderung der Sonderzahlung bis zur Vollendung des zwölften Le-

1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 1.550 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 berechnet, 775 Euro,
2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 900 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 450 Euro und
3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 500 Euro.

Die jährliche Sonderzahlung darf bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern den monatlichen Versorgungsbezug nicht überschreiten.

(2) u n v e r ä n d e r t

<p>bensmonats des Kindes, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat. In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge bemisst sich die Sonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn des Urlaubs; dies gilt auch, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, soweit das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat.</p> <p>(3) Sind Sonderzahlungen im laufenden Kalenderjahr bereits auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund diesem Gesetz entsprechender Vorschriften gewährt worden, vermindert sich die Sonderzahlung entsprechend.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Erschwerniszulagenverordnung</p>	<p>Erschwerniszulagenverordnung</p>
<p>§ 22 Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie für Beamtinnen und Beamte als Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler</p> <p>(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten eine Zulage, wenn sie für besondere polizeiliche Einsätze in einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Einheiten verwendet werden.</p> <p>(2) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung in der Abteilung für Operative Dienste oder dem Dezernat für Fahndung des Landeskriminalamtes 209,62 Euro monatlich. Sie erhöht sich bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter</p>	<p>§ 22 Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie für Beamtinnen und Beamte als Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>1 in einem Spezialeinsatzkommando auf 473,88 Euro monatlich,</p> <p>2. in einem Mobilien Einsatzkommando auf 418,13 Euro monatlich,</p> <p>3. in einem Personenschutzkommando auf 418,13 Euro monatlich.</p> <p>(3) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) 418,13 Euro monatlich sowie in einer Mobilien Fahndungseinheit (MFE), im Streifendienst Kriminalitätsbekämpfung (StrD K), im Arbeitsgebiet interkulturelle Aufgaben (AGIA), in der Operativen Gruppe Taschendiebstahl (LKA 265), in der Operativen Gruppe Schleuser (LKA 425 GE Schleuser SG 3), im Begleitschutz- und Verkehrsdienst, Verkehrssicherheitsdienst 23 (BVkD VSD 23), in der Wasserschutzpolizei Zentrale Vollzugsaufgaben Streifendienst Kriminalitätsbekämpfung (WSP ZVA – StrD K), in der Operativen Gruppe Jugendgewalt (OGJ) sowie in der Operativen Gruppe Wohnraumeinbruch (OGW) 209,62 Euro monatlich.</p> <p>(4) Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler, die unter einer verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) verwendet werden, erhalten eine Zulage von 418,13 Euro monatlich.</p> <p>(5) Sofern mehrere Zulagentatbestände nach den Absätzen 2, 3 und 4 erfüllt sind, wird nur die höchste Zulage gewährt. Die Zulage erhalten auch Beamtinnen und Beamte, die sich nach Abschluss eines Auswahlverfahrens in der Ausbildung zu einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verwendung befinden.</p> <p>(6) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 und 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A</p>	<p>(3) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) 418,13 Euro monatlich sowie in einer Mobilien Fahndungseinheit (MFE), im Streifendienst Kriminalitätsbekämpfung (StrD K), im Arbeitsgebiet interkulturelle Aufgaben (AGIA), in der Operativen Gruppe Taschendiebstahl (LKA 265), in der Operativen Gruppe Schleuser (LKA 425 GE Schleuser SG 3), im Verkehrsicherheitsdienst 23 (Dir E/V Abt. V VSD 23), in der Wasserschutzpolizei Zentrale Vollzugsaufgaben Streifendienst Kriminalitätsbekämpfung (WSP ZVA – StrD K), in der Operativen Gruppe Jugendgewalt (OGJ) sowie in der Operativen Gruppe Wohnraumeinbruch (OGW) 209,62 Euro monatlich.</p> <p>(4) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(5) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
--	--

<p>und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und einer Zulage nach § 22a gewährt. Neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird die Zulage nur gewährt, soweit sie unter Hinzurechnung der Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin den Betrag der Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin übersteigt.</p>	
<p>Laufbahnverordnung Gesundheitswesen</p>	<p>Laufbahnverordnung Gesundheitswesen</p>
<p>Anlage (zu § 2 Absatz 2)</p> <p>Bezeichnung der Einstiegsämter und der Beförderungsämter der Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales – Gesundheitswesen -</p> <p><u>Besoldungsgruppe</u> <u>Bezeichnung der Ämter</u></p> <p>3. Ärztlicher Dienst (Laufbahngruppe 2)</p> <p>A 13 Medizinalrätin, Medizinalrat (zweites Einstiegsamt)</p>	<p>Anlage (zu § 2 Absatz 2)</p> <p>Bezeichnung der Einstiegsämter und der Beförderungsämter der Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales – Gesundheitswesen -</p> <p><u>Besoldungsgruppe</u> <u>Bezeichnung der Ämter</u></p> <p>3. Ärztlicher Dienst (Laufbahngruppe 2)</p> <p>A 13 Medizinalrätin, Medizinalrat (zweites Einstiegsamt)</p>

A 14	Obermedizinalrätin, Obermedizinalrat	A 14	Obermedizinalrätin, Obermedizinalrat
A 15	Medizinaldirektorin, Medizinaldirektor	A 15	Medizinaldirektorin, Medizinaldirektor
A 16	Leitende Medizinaldirektorin, Leitender Medizinaldirektor	A 16	Leitende Medizinaldirektorin, Leitender Medizinaldirektor
B 2	Senatsrätin, Senatsrat, Leitende Medizinaldirektorin, Leitender Medizinaldirektor	B 2	Senatsrätin, Senatsrat Leitende Medizinaldirektorin, Leitender Medizinaldirektor Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor
B 3	Direktorin/Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin, Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat, Senatsrätin, Senatsrat	B 3	Direktorin/Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin, Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat, Senatsrätin, Senatsrat
B 4	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat	B 4	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat
B 5	Senatsdirigentin, Senatsdirigent	B 5	Senatsdirigentin, Senatsdirigent

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146)

**§ 14
Höhe des Ruhegehalts**

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) (weggefallen)

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 39 Absatz 3 Nummer 2 oder § 110b des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(6) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den jeweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

2. Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.02.2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist:

§ 4

**Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
oder bei Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit**

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, Richter oder Soldat erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihm am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.

(2) Bezieht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, Richter oder Soldat Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so werden die Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte verringert. Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(3) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; an die Stelle der Mitteilung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand kraft Gesetzes.